

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 138 (1972)

Heft: 12

Artikel: Zu einigen Aspekten der Zivilschutzkonzeption 1971

Autor: Schürmann, Leo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-47268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu einigen Aspekten der Zivilschutzkonzeption 1971

Oberst Leo Schürmann

Der strategische Auftrag des Zivilschutzes

Bereits in der Botschaft des Bundesrates über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung (vom 30. Oktober 1968) war davon die Rede, daß zur Gesamtverteidigung zwei zu einem umfassenden Ganzen integrierte Hauptbereiche gehören, nämlich die militärische und die zivile Landesverteidigung. Dem Zivilschutz kommt im Kontext der zivilen Landesverteidigung – neben der Außenpolitik, der Kriegswirtschaft, der sozialen Sicherheit – eine tragende Rolle zu. Man darf im Sinne der sich abzeichnenden Doktrin von einem strategischen Auftrag auch des Zivilschutzes sprechen. Er besteht darin, das Überleben der Bevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfalle wahrscheinlich zu machen. Der Zivilschutz leistet einen Beitrag zur *Dissuasion*, das heißt zur Kriegsverhinderung durch Verteidigungsbereitschaft. Sowohl gegenüber Erpressungsversuchen als auch gegen effektive Angriffe mit Massenvernichtungsmitteln stellt der Zivilschutz eine fundamentale vorbeugende Maßnahme dar. Ohne Zivilschutz könnte man ernsthaft nicht annehmen, daß irgendein Gegner einen Angriff auf unser Land als nicht lohnend empfinden würde. Im Falle eines Angriffes stellt der Zivilschutz das Überleben eines möglichst großen Teiles unserer Bevölkerung sicher. Mit Recht faßt die zitierte Botschaft diesen Aspekt wie folgt zusammen:

«Der Erfolg der von uns vertretenen Strategie der Kriegsverhütung hängt in hohem Maße davon ab, ob es uns gelingt, glaubwürdig darzutun, daß Volk und Armee sowohl Erpressungsversuche als auch direkte Angriffe zu ertragen vermögen. Da sich die Kampfkraft und der Durchhaltewillen der Wehrmänner durch die Gewißheit bestmöglichen Schutzes ihrer Angehörigen wesentlich steigern, spielt der Zivilschutz für die Gesamtverteidigung faktisch und moralisch eine ebenso entscheidende Rolle wie die Bereitschaft der bewaffneten Streitkräfte.»

Die im Bericht des Bundesrates vom 11. August 1971 – ein Datum, das ebenso bedeutsam ist wie dasjenige vom 6. Juni 1966 (Bericht über die militärische Landesverteidigung) – dargelegte Auffassung über die künftige Entwicklung des schweizerischen Zivilschutzes trägt diesem strategischen Auftrag in hervorragendem Maße Rechnung. Auf Grund der Vorarbeiten einer Studienkommission, die im Jahre 1966 eingesetzt worden war und ihren Bericht 1970 vorlegte, ist ein Dokument entstanden, das sowohl für den Zivilschutz an sich als auch für dessen Funktion im Rahmen der Gesamtverteidigung in den kommenden Jahren grundlegend sein wird. Die in den geltenden Gesetzen von 1962 über den Zivilschutz und 1963 über die baulichen Maßnahmen im Zivilschutz enthaltene Doktrin wird, ohne daß die bisherige Aufbauarbeit im geringsten in Frage gestellt würde, mit neuen Akzenten und auch einem etwas anderen Trend versehen. Die Grundlagen dieser Gesetzgebung beruhen auf der damaligen Kenntnis der Bedrohung der Bevölkerung im Fall von bewaffneten Konflikten, wobei mangels ausreichender wissenschaftlicher Unterlagen die Auswirkungen der modernen Vernichtungswaffen nicht genügend berücksichtigt werden konnten. Man orientierte sich, wie so oft, am Kriegsbild der letzten großen Auseinandersetzung 1939 bis 1945 und konzipierte den Zivil-

schutz primär als eine Hilfs- und Rettungsorganisation. Sinnfälliger Ausdruck dafür ist die Tatsache, daß nur Gemeinden über 1000 Einwohner als zivilschutzpflichtig erklärt wurden; das breite Land war und ist ausgeklammert, weil man nur die Agglomerationen und größeren Siedlungen als gefährdet erachtete. Die ungeheuren, das ganze Land erfassenden Auswirkungen atomarer Kriegshandlungen sind nicht eskomptiert. Eine der Konsequenzen der Voraussetzungen, von denen man ausging, war eine enorm vielfältige und personalintensive Organisation. In den Botschaften zu Beginn der sechziger Jahre war von einem Personalbedarf von 800 000 und mehr Personen die Rede. Die seitherigen Erfahrungen haben bestätigt, daß solche Zahlen unrealistisch sind; sie lassen sich verwaltungs- und ausbildungsmäßig nicht bewältigen. Auch die gesonderte Führung von Betriebsschutzorganisationen für mittlere und größere Verwaltungen und Wirtschaftsunternehmen hat sich als fragwürdig erwiesen. Als man die Verfassungsgrundlage und die Ausführungsgesetzgebung vorbereitete, hatte übrigens intern und zum Teil auch nach außen eine grundlegende Meinungsverschiedenheit und Kontroverse über die zu befolgende Richtung bestanden. Die Auffassung, es sei eine von der Armee getrennte Zivilschutzorganisation zu schaffen, hat letztlich einzig mit Rücksicht auf völkerrechtliche Überlegungen Oberhand gewonnen. Auch heute noch bildet diese Rücksichtnahme die alleinige Rechtfertigung für die parallele Führung von zwei Organisationen, die im Rahmen der Gesamtverteidigung das gleiche wollen und deren strategische Komponente, wie dargelegt, identisch ist.

Elemente der Konzeption

Am Beginn der Überlegungen stand das Postulat, eine Lösung zu entwickeln, die für längere Zeit brauchbar sein würde. Das setzte die größtmögliche Unabhängigkeit vom Kriegsbild voraus. Zu dieser festen, durch den Zivilschutz nicht veränderbaren Randbedingung kamen Gegebenheiten des Landes und Volkes, denen in gleichem Maße Rechnung zu tragen war. Schließlich waren die effektiven personellen und finanziellen Möglichkeiten einzukalkulieren.

Aus der Unsicherheit über das Kriegsbild von morgen resultierte die Konsequenz, daß der *beste Erfolg von den baulichen Maßnahmen zu erwarten sei*.

«Der Unsicherheit, welche Gebiete unseres Landes von Waffenwirkungen betroffen werden können, muß dadurch begegnet werden, daß jedem Einwohner der Schweiz ein Schutzplatz zur Verfügung gestellt wird» (Bericht vom 11. August 1971). Eine Evakuierung der Bevölkerung in angeblich weniger gefährdete Gebiete, wie sie die geltenden Maßnahmen unklar noch vorsehen, ist endgültig und mit Entschiedenheit abzulehnen. Das Schutzraumprogramm ist nach der Devise «einfach und robust» durchzuführen. Es wird kein absoluter Schutz, wohl aber ein bestmöglicher angestrebt. Die Verwirklichung eines Schutzgrades von 1 atü, in einzelnen Fällen von 3 atü, gewährleistet bereits in verhältnismäßig kurzen Entfernungen vom Explosionspunkt eine hohe Überlebenswahrscheinlichkeit und ist wirtschaftlich tragbar. Man rechnet bis zur Erreichung des Planungszieles mit 15 bis 20 Jahren, also mit dem Vollausbau in den Jahren 1985 bis 1990, für eine in jener Zeit erwartete Bevölkerung von 7,5 Millionen Einwohnern und mit Gesamtaufwendungen von etwa 6,75 Milliarden Franken, was im Durchschnitt eine jährliche Belastung pro Kopf von 50 bis 70 Franken ergibt.

Das Schutzraumprojekt ist auch insofern ansprechend, als auf die psychologischen und physiologischen Eigenschaften des

Menschen in optimaler Weise Rücksicht genommen wird; die natürlich gewachsenen Gemeinschaften, insbesondere die Familie, werden erhalten; die Überlebenschance ist für alle die gleiche; der Aufenthalt im Schutzraum aktiviert die Anpassungsfähigkeit des Menschen. Aufgabe der Zivilschutzorganisation ist es,

1. den rechtzeitigen Bezug der Schutzräume zu veranlassen,
2. die Menschen im Schutzraum zu leiten und zu betreuen.

Der *Schutzraumdienst* wird zu einem neuen Zweig innerhalb der Zivilschutzorganisation, wobei sich technische Fragen der Sicherstellung der Verbindung vom Ortschef in die Schutzräume stellen, die praktisch gelöst sind. Treten Schadenswirkungen ein, so müssen die Schutzraumsaßen weitgehend autark, das heißt unabhängig von der Außenwelt, weiter leben können. Luft, Wasser, Lebensmittel, Stromzufuhr sind sicherzustellen. Das Verhalten in der Nachangriffsphase wird von der Zivilschutzorganisation zentral gesteuert. Die Bergungs- und Rettungsmaßnahmen sowohl durch die Schutzraumsaßen als auch durch die örtlichen und überörtlichen Zivilschutzorganisationen richten sich nach der Schadenlage.

Die *Hilfeleistung von außen*, handle es sich um den Ortsbereich oder um großräumigere Schadenslagen, ist von gleichem Gewicht wie die vorbeugenden Maßnahmen. Man wird, was den Zivilschutz selber anbetrifft, vorab von der Organisation der überörtlichen Hilfe einiges erwarten dürfen. Hilfe in wirksamster Weise kommt sodann von der Territorialorganisation der Armee. Sie wird im Stile der Gesamtverteidigung durch kombinierte Katastrophenstäbe durchzuführen sein. Die Luftschutztruppen, die die Stärke von zwei Divisionen aufweisen, bilden das Rückgrat der Hilfe vorab für die großen Agglomerationen und besonders gefährdete Städte. Für die Luftschutztruppen stellt sich das gleiche Problem, sich für diese Aufgabe frei zu halten und bereitzusein, wie für die örtlichen Zivilschutzorganisationen. Man beabsichtigt daher, feste Unterstände in den Bereitstellungsräumen zu bauen, um den Einsatz zu gewährleisten. Das Verbleiben in behelfsmäßigen Unterkünften ist angesichts der das ganze Land erfassenden Gefährdung nicht mehr situationskonform. Daß diese Bereitstellungsräume in Übereinstimmung mit den raumplanerischen und besiedlungsmäßigen Vorgängen und Überlegungen vorzubereiten sind, ist selbstverständlich.

Die Zivilschutzkonzeption 1971 reduziert den Personalbedarf auf rund 400 000 Personen, für das Jahr 1990 auf etwa 600 000 Personen. Rekrutierungs- und ausbildungsmäßig sind diese Bestände erreichbar, wobei der Anteil der Frauen sehr tief gehalten ist, weil wohl auf lange hinaus nur mit freiwilligen Kräften gerechnet werden kann. Die Organisation selbst ist wesentlich Stabsorganisation mit gegenüber heute vereinfachter Struktur.

Führungsfragen

Der Zivilschutz wird inskünftig mit aller Konsequenz in den Rahmen der Gesamtverteidigung zu stellen sein. Es gilt nunmehr, mit der Vorstellung integrierter Dienste Ernst zu machen. Entscheidend hierfür sind leistungsfähige Führungsorganisationen in den Kantonen. Die kantonalen Leitungsorgane haben, zusammen mit den ihnen zugeordneten Territorialkreisstäben, die Katastrophenlagen zu meistern.

Es ist ein unbestrittenes, aber noch nicht überall zur Kenntnis genommenes Prinzip, daß die *Leitung der Gesamtverteidigung auf Stufe Bund und Kantone in den Händen politischer Behörden* liegt. Da die Übergänge vom Frieden in den Zustand kriegerischer Ereignisse schleifend sind, haben die kombinierten Stäbe in allen Aktionsphasen – Friedens-, Vorangriffs-,

Angriffs-, Nachangriffs- und Instandstellungsphase – zu agieren. Die Angewöhnung der militärischen Partner an diesen zum Teil neuartigen Stil erfolgt in den Kursen für Gesamtverteidigung.

Eine Lösung, die man wohl als brauchbares Beispiel für eine solche Organisation bezeichnen darf, liegt im Kanton Solothurn vor, wo am 5. März 1972 vom Volk eine Verfassungsvorlage und ein Gesetz über vorsorgliche Maßnahmen im Katastrophen- und Kriegsfall angenommen worden ist. Diese Erlasse ermöglichen die Vorbereitung und das Einspielen einer Gesamtverteidigungsorganisation auf kantonaler Ebene und überdies den Rückgriff auf personelle, sachliche und finanzielle Mittel, wie sie sowohl bei Friedenskatastrophen als auch im Falle kriegerischer Ereignisse unerlässlich nötig sind. Die Sanktionierung einer solchen Notstandsgesetzgebung im demokratischen Entscheidungsprozeß ist, bedenkt man die vielfältigen gegenläufigen Strömungen, ebenso erstaunlich wie erfreulich.

Der Schweizerische Nachrichtendienst im Zweiten Weltkrieg

Zum Buch von Hans Rudolf Kurz,
«Nachrichtenzentrum Schweiz»*

Korpskommandant Alfred Ernst

H.R. Kurz bietet einen wertvollen Überblick über den schweizerischen Nachrichtendienst und die Tätigkeit fremder Agenten auf unserem Gebiet. Seine Schilderung beruht auf einer wissenschaftlichen Untersuchung, die er im Auftrag des Bundesrates durchführte. Diese bot ihm Gelegenheit, in nicht ohne weiteres zugängliche Dokumente Einsicht zu nehmen und maßgebende Persönlichkeiten zu befragen. Der Verfasser hat sich mit Erfolg um eine objektive Abklärung der umstrittenen Fragen bemüht. Seine Feststellungen sind historisch einwandfrei belegt. Der Verzicht auf sensationelle und polemische Aussagen unterscheidet die Arbeit von H.R. Kurz vorteilhaft von anderen Publikationen. Es ist ihm gelungen, fragwürdige Thesen ausländischer Autoren überzeugend zu widerlegen und die Dinge an die rechte Stelle zu rücken. Kurz ist sich bewußt, daß Nachrichtendienst – entgegen einer landläufigen Meinung – nicht *nur* aus spannenden Abenteuern, sondern auch aus nüchterner, mühsamer Kleinarbeit besteht. Diese Einsicht bewahrt ihn davor, die Geschichte des Nachrichtendienstes als Roman aufzufassen. Er begnügt sich nicht mit der Darstellung des Sachverhaltes, sondern er erörtert kritisch die grundsätzlichen Probleme. Auch wo er Werturteile fällt, bleibt er der verantwortungsbewußte Historiker. Der Inhalt des Buches ist wohlüberlegt und sorgfältig ausgewogen, die Ausdrucksweise klar und sprachlich korrekt. Neben den in letzter Zeit erschienenen Monographien und der Würdigung des Nachrichtendienstes durch Edgar Bonjour («Geschichte der schweizerischen Neutralität», Band V/4) wird die *umfassende* Darstellung von H.R. Kurz in unserer militärgeschichtlichen Literatur einen wichtigen Platz einnehmen.

In einem ersten Abschnitt beschreibt der Verfasser die Organisation und die Aufgaben des schweizerischen Nachrichtendienstes. Er wird auch dem Wirken von H. Hausmann ge-

* Hans Rudolf Kurz, «Nachrichtenzentrum Schweiz – Die Schweiz im Nachrichtendienst des Zweiten Weltkrieges». 131 Seiten, 8 Abbildungen. Verlag Huber & Co., Frauenfeld und Stuttgart 1972.